

GZ. BMEIA-E1.8.19.11/0015-I.7/2018

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**28/18**

**Protokoll zur Änderung des Übereinkommens  
zum Schutz des Menschen bei der automatischen  
Verarbeitung personenbezogener Daten;  
Unterzeichnung**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. Nr. 317/1988) und hat auch das Zusatzprotokoll betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr ratifiziert (BGBl. III Nr. 91/2008).

Im Jahr 2012 wurden auf Europaratsstufe Verhandlungen zur Modernisierung des Übereinkommens aufgenommen. An den primär im „Ad hoc Committee on Data Protection (CAHDATA)“ geführten Verhandlungen waren sowohl die Europäische Kommission im Rahmen jener Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union (EU) fallen, als auch die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (insb. Verteidigung, nationale Sicherheit) beteiligt. Die Verhandlungen, die bis zum Abschluss der parallelgeführten Verhandlungen zum neuen EU-Datenschutzrechtsrahmen ausgesetzt worden waren, mündeten schließlich 2018 in das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

Anlässlich der 128. Ministertagung am 18. Mai 2018 nahm das Ministerkomitee des Europarats den Text dieses Protokolls an.

Die wesentlichen Inhalte des Protokolls sind:

- Annäherung der Vorschriften des Übereinkommens an den neuen EU-Datenschutzrechtsrahmen (etwa Stärkung und Erweiterung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte, Nachschärfung der Pflichten des Verantwortlichen);
- Wegfall der Möglichkeit, bestimmte Bereiche (z.B. nationale Sicherheit oder Verteidigung) durch Erklärung vollständig vom Übereinkommen auszunehmen, bei gleichzeitiger Ausweitung der Beschränkungsmöglichkeiten in diesen Bereichen;
- Schaffung einer Beitrittsmöglichkeit für internationale Organisationen (einschließlich der EU);
- Begünstigung grenzüberschreitender Datenflüsse zwischen Vertragsstaaten;
- Stärkung und Ausbau der Aufsichtsbehörden und Schaffung eines Kooperationsmechanismus;
- Stärkung des Beratenden Ausschusses des Europarates als Aufsichtsorgan.

Das Protokoll soll voraussichtlich am 10. Oktober 2018 in Straßburg unterzeichnet werden.

Das Protokoll tritt gemäß seinem Art. 37 drei Monate nach Ratifikation durch sämtliche Vertragsstaaten in Kraft. Sollte dies nicht binnen fünf Jahren erfolgen, tritt es, soweit es von zumindest 38 Vertragsstaaten ratifiziert wurde, in Bezug auf diese Vertragsstaaten in Kraft.

Die mit der Durchführung dieses Protokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Protokolls in seinen vorläufigen englischen und französischen Sprachfassungen vor. Die authentische englische und die authentische französische Sprachfassung sowie eine Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten genehmigen und
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Protokolls zu bevollmächtigen.

Wien, am 18. September 2018

KNEISSL